

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 17 Sbg. GVG

Sbg. GVG - Salzburger Gemeindeverbändegesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 30.07.2025

1. (1)Dieses Gesetz tritt mit 31. Dezember 1986 in Kraft.
2. (2)Bestehende Gemeindeverbände gelten als solche im Sinne dieses Gesetzes. Ihre Organisation ist den auf Grund dieses Gesetzes gegebenen Erfordernissen bis spätestens 31. Dezember 1987 anzupassen. Diese Anpassungspflicht gilt nicht für Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbände im Sinne des § 16a.

In Kraft seit 01.01.1988 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at